

Kreis  
Steinfurt

S 143

1241 März 15 [feria VI. proxima ante festum Hereberti] Köln. [3 143]

Der Dompropst zu Köln als Archidiacon fällt in dem Streite um die Pfarrstelle zu Wevelinghoven nach Prüfung der von den drei streitenden Parteien eingereichten libelli und auf Grund eines sehr ausgedehnten Zeugenverhörs folgende Entscheidung: Es stehe fest, daß die Kirche zu Wevelinghoven drei Patrone habe; daß der jetzige Erzbischof Conrad auf Präsentation seines Bruders, des Grafen von Honstaden diese Pfarrstelle unbestritten besessen habe; daß nach seiner Erhebung zum Erzbischof die Edlen von Wevelinghoven den Cristianus de Milne präsentiert hätten; daß die Edlen von Manderscheid hiergegen Widerspruch erhoben und den Alexander, Küster (custos) von St. Gereon, als Pfarrer vorgeschlagen hätten, obgleich von ihnen das Kollationsrecht bereits bei der Einsetzung Alberos, des unmittelbaren Vorgängers des jetzigen Erzbischofs Conrad in der Pfarrstelle, ausgeübt worden sei; daß infolge dieses Widerspruchs Cristianus bis zu seinem Lebensende die Investitur durch den Archidiacon nicht habe erlangen können; daß nach seinem Tode die Edlen von Wevelinghoven den Godefridus von Wevelinghoven, Stifftsherrn zu St. Gereon, der Graf von Honstaden seinen Bruder Gerardus, Stifftsherrn zu Bonn, und die Edlen von Manderscheid wieder den Alexander, Küster zu St. Gereon, präsentiert hätten. Nach Feststellung dieses Tatbestandes, nach Erwägung aller Zeugenausagen und auf Grund der Urkunde des Erbklen Engelbert (s. Regest 2) müsse dem Räte der Rechtskundigen gemäß dahin entschieden werden, daß diesmal die Edlen von Wevelinghoven den Pfarrer zu präsentieren hätten und daß der von ihnen Vorgeschlagene von dem Archidiacon zu investieren sei.

Kopie, 16. Jhdt. IV. Rep. G. 2. b. 3. Die bisher ungedruckte Urkunde konnte wegen ihrer Länge hier nicht abgedruckt werden.